

lungsaktivitäten und der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu übernehmen;

24. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Entwicklungsländer auf Antrag bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung von Politiken im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, und umarbeitet;

25. *erinnert* in dieser Hinsicht an das Wiener Energieforum 2011, das den internationalen Dialog unter anderem mit dem Ziel einer stärkeren politischen Unterstützung der Agenda für Energiezugang erleichterte;

26. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Rolle zu stärken, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen behilflich zu sein, unter anderem indem sie ihr weltweites Netz an Zentren für Investitions- und Technologieförderung, eine ressourceneffiziente und sauberere Produktion und die Süd-Süd-Zusammenarbeit nutzt sowie durch ihr Institut für Kapazitätsaufbau und die Initiative „Netzwerke für den Wohlstand“;

27. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gründung und den Aufbau von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, als Strategie zur Herbeiführung industrieller Entwicklung, wirtschaftlicher Dynamik und zur Beseitigung der Armut und des Hungers, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung;

28. *anerkennt* die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit und legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, gegebenenfalls die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, und ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus;

29. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats ist, um die Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut, Verringerung von Ungleichheiten und Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

30. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Entwicklungs- und Transformationsländer zu erhöhen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/226

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/442/Add.1, Ziff. 9)³⁵⁹.

³⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

67/226. Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001, 59/250 vom 22. Dezember 2004, 62/208 vom 19. Dezember 2007 und 64/289 vom 2. Juli 2010, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009, 2010/22 vom 23. Juli 2010 und 2011/7 vom 18. Juli 2011, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, und auf andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

sowie bekräftigend, dass die Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, ihre Kohärenz und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Entwicklungs Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu adressieren.

nisdokumente der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder aus dem Jahr 2011³⁶⁵ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁶⁶,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu unseren Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

sowie anerkennend, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sich weiter an die sich verändernden Herausforderungen und Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit anpassen und auf sie reagieren muss,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und *anerkennend*, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Eigenverantwortung, der nationalen Strategi-

anerkennend, dass die von Naturkatastrophen und Konflikten betroffenen Länder, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung befinden, mehrdimensionalen Herausforderungen gegenüberstehen, und gleichzeitig feststellend, dass Entwicklung nur in den seltensten Fällen linear verläuft,

sowie anerkennend, dass die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf die spezifischen Herausforderungen, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenübersehen, sowie auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas abgestimmt werden müssen,

I

Einleitung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen³⁶⁷ und über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2010³⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe³⁶⁹;

3. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung Fortschritte macht, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, ihre vollständige Durchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu beschleunigen;

4. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

5. *unterstreicht*, dass es kein allgemein gültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll;

6. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Programmländer wie auch für die Geberländer liegt;

7. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, namentlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

8. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Programmländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

9. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Einverständnis und der Zustimmung des Gastlands den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Or-

³⁶⁷ A/67/93-E/2012/79 und A/67/320-E/2012/89.

³⁶⁸ A/67/94-E/2012/80.

³⁶⁹ Siehe A/64/375-E/2009/103 und Corr.1, A/65/71, A/65/394, A/66/308, A/66/348, A/66/380, A/66/710 und A/66/717.

ganisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, gegebenenfalls auch während des Prozesses der Erarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, -s74(mrahmen) ume

tionellen Vereinbarungen und Beschlüsse des Rates zu veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

b) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, bei der Prioritätensetzung für einen transparenten Ansatz zu sorgen und in seinen jährlichen Übersichtsbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat, der vom Programm- und Koordinierungsausschuss überprüft wird, entsprechende Informationen über die Arbeit des Rates aufzunehmen;

c) die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die zuständigen Leitungsgremien ihrer Mitgliedorganisationen bei wichtigen Beschlüssen über Ressourcen und Grundsatzfragen zu konsultieren;

d) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auch künftig regelmäßige Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Anschluss an die halbjährlichen Tagungen des Koordinierungsrats der Leiter einzuberufen und dabei zu berücksichtigen, dass die Unterrichtungen in einem Zeitrahmen ange-setzt werden müssen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, diese Gelegenheiten in vollem Umfang für einen wirksamen Dialog mit dem Rat über dessen Tätigkeit zu nutzen;

18. *erkennt an*, dass die einzelnen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf der Landesebene dergestalt verbessert werden sollen, dass die jeweiligen Mandate und Rollen aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geachtet und ihre Ressourcen und einzigartigen Fachkenntnisse wirksamer genutzt werden;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele leisten können, indem sie eine Richtungsvorgabe für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder darstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Regierungen durch ihre Beiträge zur Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Fähigkeit erhöht, ergebnisorientierte und innovative Partnerschaften mit verschiedenen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene einzugehen, namentlich mit internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und Stiftungen, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern zu verstärken;

21. *betont*, dass das System der Vereinten Nationen über alle seine Institutionen, Fonds und Programme und Sonderorganisationen einheitlich vorgehen muss, indem es die Koordinierung innerhalb der Programmländer verbessert und starke Verbindungen innerhalb dieser Länder sowie zwischen der nationalen, regionalen und globalen Ebene schafft;

22. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die strategische Planung auf der Ebene der Organisationen der Vereinten Nationen sowie auf Landesebene zu verbessern und über konsistente, verlässliche und umfassende statistische Daten und Analysen betreffend die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu verfügen, um ein Verständnis der Entwicklungen und Trends zu vermitteln, das zu fundierten Politikentscheidungen beiträgt, und um diese Resolution wirksam durchzuführen;

23. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in seinen operativen Entwicklungsaktivitäten, einschließlich des Entwic

II

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

A. Allgemeine Grundsätze

24. *betont*, dass für die operativen Tätigkeiten Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss;

25. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der Finanzbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere der Basismittel, eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die positive Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Erreichung konkreter Ergebnisse im Rahmen der Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbeseitigung und der Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

26. *betont*, dass Basismittel nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass der Anteil der an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen entrichteten Basisbeiträge in den letzten Jahren rückläufig war, und ist sich dessen bewusst, dass sich die Organisationen kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln auseinandersetzen müssen;

27. *vermerkt*, dass die Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Ressourcenbasis des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten ergänzen und somit zu einer Erhöhung der Gesamtmittel beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Zusatzmittel flexibler gestaltet und besser auf die Strategiepläne und nationalen Prioritäten ausgerichtet werden müssen, und erkennt an, dass Zusatzmittel kein Ersatz für Basismittel sind;

28. *erkennt an*, dass Zusatzmittel, insbesondere beschränkt verfügbare zweckgebundene Finanzmittel, wie zum Beispiel von einzelnen Gebern bereitgestellte projektspezifische Mittel, Probleme bereiten, weil sie die Transaktionskosten erhöhen können, zu mehr Fragmentierung, Wettbewerb und Überschneidungen zwi-

sourcen sowie ihrer Fachkenntnisse und Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen zu erreichen;

B. Aufstockung der Gesamtfinanzierung, insbesondere der Basismittel

33. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern-/ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, im Rahmen ihrer Kapazitäten aufrechtzuerhalten und beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten;

34. *betont*, dass die Finanzierung der operativen Tätigkeiten auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer sowie auf die Strategiepläne, Mandate, Ressourcenrahmen und Prioritäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ausgerichtet sein soll, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die Erzielung von Ergebnissen und die ergebnisorientierten Rahmen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden müssen und ihre Berichterstattung über die Leistungen und die unter nationaler Eigenverantwortung erzielten Ergebnisse verbessert werden muss;

35. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien auf der ersten ordentlichen Tagung 2014 darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um zu betonen, wie wichtig die Ausweitung des Geberkreises und die Erhöhung der Zahl der Länder und anderen Partner ist, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, um die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern, sowie über die Fortschritte, die bei der Vergrößerung des Geberkreises erzielt wurden;

36. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die breite Öffentlichkeit noch besser über ihre Mandate und Entwicklungsergebnisse zu informieren, in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regierungen, die erhebliche Beiträge zu den regulären Haushalten dieser Organisationen leisten, und bittet die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in ihren Jahresberichten an den Wirtschafts- und Sozialrat ab 2013 Informationen über die zur Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit unternommenen Maßnahmen vorzulegen;

37. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig aktiv mit den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Stiftungen zusammenzuwirken, um die potenziellen Quellen für die Finanzierung ihrer operativen Entwicklungsaktivitäten, insbesondere die Basisfinanzierung, zu diversifizieren, in Ausrichtung an den Kerngrundsätzen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und unter voller Achtung der nationalen Prioritäten der Programmländer;

38. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Leitungsgremien bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln keine Fortschritte erzielt haben;

39. *erklärt erneut*, dass sich die Ermittlung der Höhe der kritischen Masse der Basisfinanzierung für die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen positiv auswirken kann, und ersucht die Fonds und Programme, gemeinsame Grundsätze für das Konzept der kritischen Masse von Basis

der Grundlage der Prioritäten ihrer jeweiligen Strategiepläne in einem integrierten Haushaltsrahmen konsolidiert werden;

42. *ersucht* darum, dass als übliche Praxis alle verfügbaren und erwarteten Finanzbeiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene in einem gemeinsamen Haushaltsrahmen konsolidiert werden, was keine rechtliche Einschränkung der Ausgabenbefugnis darstellen würde, und dass dieser Rahmen genutzt wird, um die Qualität der systemweiten Mittelplanung in Unterstützung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu erhöhen, und ersucht außerdem die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen, den residierenden Koordinatoren im Einvernehmen mit den Programmländern die notwendigen Informationen über die Beiträge zur Verfügung zu stellen;

43. *betont*

B. Armutsbeseitigung

69. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte globale Herausforderung und gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Herbeiführung eines nachhaltigen, auf breiter Grundlage beruhenden, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, das allen Menschen zugute kommt, und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu beschleunigen;

70. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut durch die Entwicklung der nationalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sein soll und dass seine Entwicklungsprogramme und -projekte die Bewältigung dieser größten glo-

sehen, anerkennt in dieser Hinsicht das zunehmende Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, und die anderen Interessenträger auf, ihre Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu verstär-

ben, um sicherzustellen, dass die geschlechtsspezifischen Dimensionen systematisch berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht den im System der Vereinten Nationen, einschließlich bei UN-Frauen, verfügbaren Sachverstand in Geschlechterfragen heranzuziehen, um den Prozess der Erarbeitung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und anderer Entwicklungs-Programmrahmen zu unterstützen;

89. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds und Programme, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und nach Maßgabe der bestehenden Regeln und Vorschriften weiter gemeinsam auf die stärkere Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinzuwirken, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die verschiedenen bestehenden Rechenschaftsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen eine kohärentere, genauere und wirksamere Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung in Bezug auf die Gleichstellungsergebnisse und die Nachverfolgung der Mittelzuweisungen und Ausgaben für Geschlechterfragen vorsehen, unter anderem durch die Förderung des Einsatzes von Markern der Geschlechtergleichstellung, soweit angezeigt, und indem sie die Landesteamer der Vereinten Nationen ermutigen, zur Unterstützung und Verbesserung ihrer Leistung auf Landesebene Rechenschaftsmechanismen für Geschlechterfragen einzusetzen;

90. *legt* den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, als Orientierungshilfe für die länderbezogene Programmierung regelmäßig und systematisch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte vergleichbare Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, die Erarbeitung von Dokumenten für die gesamte Organisation und auf Landesebene, wie etwa strategische, programmatische und ergebnisorientierte Rahmen, zu unterstützen und ihre Instrumente zur Messung von Fortschritten und Wirkungen weiter zu verfeinern;

91. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

92. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf zentraler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operat

nanzmittel für Prävention, Resilienz, Vorsorge, Bewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung bereitzustellen;

97.

grammen in voller Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Finanzierungsmechanismen, erarbeiten, um Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung wirksamere Unterstützung zu gewähren und die Transaktionskosten zu senken;

106. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den operativen Entwicklungsaktivitäten, der humanitären Hilfe und den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den jeweiligen Mandaten und den nationalen Prioritäten der Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu stärken, um so die Anstrengungen dieser Länder zu unterstützen;

107. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Verstärkung der Koordinierung zwi-

ne sicherzustellen, namentlich bei der gemeinsamen Landesbewertung und der Formulierung und Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um so der Reaktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmlän-

- i)* zur Unterstützung der nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten die Koordinierung mit allen

chenbaren Mittel zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats verfügen, ohne Beeinträchtigung der für Programmaktivitäten zugewiesenen Mittel, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Fairness, wonach

134. *erkennt an*, dass die Ergebnisse und Erfahrungen einer

das System der residierenden Koordinatoren, sowie

150. *legt* den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, die von den Regionalkommissionen geleistete normative Unterstützung und den dort vorhandenen politischen Sachverstand stärker in Anspruch zu nehmen, ersucht die Regionalkommissionen, ihre analytischen Kapazitäten zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen auf Landesebene auf Antrag der Programmländer stärker auszubauen und Maßnahmen für eine vertiefte interinstituti

156. *erkennt an*, dass kostengünstigere, effizientere und stärker harmonisierte Beschaffungspraktiken dazu beitragen können, größere Wirksamkeit und bessere Ergebnisse zu erzielen, und legt dem Entwick-

F. Ergebnisorientiertes Management

164. *bekräftigt*, wie wichtig ein ergebnisorientiertes Management ist, das als wesentliches Element der Rechenschaftspflicht zu besseren Entwicklungsergebnissen und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen kann;

165. *anerkennt* die Arbeit, die von den Organisationen und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen geleistet wird, um die Ergebnisverfolgung und die Berichterstattungsmechanismen zu verbessern, und betont gleichzeitig die Notwendigkeit, Risiken zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern und die noch vorhandenen Lücken bei Planung, Management und Berichterstattung zu schließen;

166. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Arbeit zur Entwicklung und Erhaltung einer Ergebniskultur auf allen Ebenen innerhalb der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu beschleunigen, namentlich durch die Ermittlung und den Einsatz geeigneter Anreize für ein ergebnisorientiertes Management, die Beseitigung von Hemmnissen für ein ergebnisorientiertes Management auf allen Ebenen und die regelmäßige Überprüfung ihrer Ergebnismanagementsysteme, und in die Entwicklung von Kapaz

b25 Tw [98ü4.8(t)t an2 1 Tf 4.3675 0 TD554006 Tc .0265 Tw [988wi

G. Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

173. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen unabhängige, glaubwürdige und nützliche Evaluierungsfunktionen mit ausreichenden Ressourcen haben und dass sie eine Evaluierungskultur fördern, die die aktive Nutzung der aus der Evaluierung hervorgehenden Feststellungen und Empfehlungen für die Politikentwicklung und die Verbesserung der Arbeitsweise der Organisationen gewährleistet;

174. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die institutionelle und organisatorische Kapazität für die Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weiter zu erhöhen, die Ausbildung und Qualifizierung für Methoden des ergebnisorientierten Managements, der Überwachung und der Evaluierung zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Feststellungen, Empfehlungen und gewonnenen Erkenntnisse wirksam für die Programmierung und das Treffen operativer Entscheidungen genutzt werden, und ersucht die Fonds und Programme und die Sonderorganisationen, Evaluierungspläne zu erarbeiten, die auf die neuen Strategiepläne abgestimmt und in die Überwachungssysteme integriert sind;

175. *betont*, dass die Programmländer bei der Evaluierung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe mehr Eigenverantwortung und Führung übernehmen sollen, fordert in dieser Hinsicht die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, sich noch mehr darum zu bemühen, den Programmländern bei der Stärkung ihrer nationalen Evaluierungskapazitäten im Hinblick auf die Überwachung und Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten behilflich zu sein, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Programmländern Leitlinien für die weitere Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten zu erarbeiten und anzuwenden, in denen unter anderem die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Institutionen festgelegt werden;

176. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unabhängige und unparteiliche systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten zu stärken;

177. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen der unabhängigen Überprüfung, die der Generalsekretär gemäß Resolution 64/289 der Generalversammlung über eine umfassende Überprüfung des vorhandenen institutionellen Rahmens für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Auftrag gab³⁷¹, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass die weitere Stärkung

Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Amt für interne Aufsichtsdienste, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über den Interims-Koordinierungsmechanismus eine Politik für die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu erarbeiten und namentlich einen Vorschlag für systemweite Pilotevaluierungen vorzulegen, damit dieser vom Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2013 erörtert werden kann;

182. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen verstärkt zu nutzen und zu evaluieren und die Evaluierungen des systemweiten Beitrags der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen zu verstärken;

V

Weiterverfolgung und Überwachung

183. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

184. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicher